

Jug. 861.5 - Km/dmVERTRAULICHBericht über die Kreditverhandlungen mit Jugoslawienvom 27. - 31. März 19831. Vorbemerkungen

Vom 27. bis 31. März 1983 fand in Belgrad die erste Verhandlungsrunde betreffend die Realisierung der Kredite statt, welche die Schweiz im Rahmen des am 19. Januar 1983 in Bern unterzeichneten "Memorandum of Understanding" (MoU) Jugoslawien in Aussicht gestellt hatte. Die Verhandlungen erwiesen sich aus verschiedenen Gründen als sehr schwierig:

Im Verlauf der Sitzung zwischen SNB und Finanzverwaltung betreffend Ausgestaltung und Bedingungen des vom Bundesrat garantierten Kredites von 80 Mio. US \$ vom 21. März tauchten verschiedene Fragen auf, welche erst im Verlauf des 22. März geklärt wurden. Deshalb konnte die Schweizerische Botschaft in Belgrad den Entwurf zu einem Protokoll der Gemischten Kommission, das die Erläuterung der schweizerischen Offerte (Bundes- und Bankenkredite von insgesamt 130 Mio. US \$) und eine Vereinbarung über die Benützung des an die Lieferung schweizerischer Waren gebundenen Teils dieser Offerte enthielt, erst am Nachmittag des 22. März den jugoslawischen Behörden (Vizeminister Mir) übergeben werden. Dieser späte Zeitpunkt schien aber vertretbar, weil die jugoslawischen Behörden die schweizerische Offerte bereits kannten (Gespräch des Unterzeichneten mit Mir vom 2. Februar 1983; verschiedene Kontakte zwischen Botschafter Hohl und Vertretern der jugoslawischen Regierung). Im Verlaufe der Verhandlungen stellte sich dann aber heraus, dass die jugoslawische Delegation (zumindest aber deren Leiter) die schweizerische Offerte nicht kannte. Er hatte insbesondere vom erwähnten schweizerischen Entwurf nicht Kenntnis genommen. Er wollte damit zu Beginn der Gespräche wohl dokumentieren,

./.



- 2 -

dass seiner Ansicht nach die Gemischte Kommission, für die er nicht sprechen könne, für die Aushandlung und den Abschluss der Kreditverträge nicht zuständig sei. Dies sei ausschliesslich Sache seiner Delegation.

Im Jugoslawischen Amtsblatt vom 11. März 1983 war ein Gesetz veröffentlicht worden, das jugoslawischerseits die Voraussetzungen für den Abschluss der gebundenen Kredite im Rahmen des MoU schafft. Dieses Gesetz (Gesetz über die Aufnahme bestimmter Warenkredite im Ausland 1983 und 1984) enthält insbesondere zwei einschneidende Bestimmungen:

- Im Rahmen des MoU sind an Warenlieferungen gebundene Kredite zulässig, wenn damit die Einfuhr von Reproduktionsgütern finanziert wird. Obwohl Investitions- und Konsumgüter nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, wurde uns klar mitgeteilt, dass der jugoslawische Gesetzgeber damit die Berücksichtigung dieser Waren im Rahmen des MoU verhindern wollte.
- Die Nationalbank Jugoslawiens (NBJ) erhält lediglich das Recht, die an Warenlieferungen gebundenen Kredite zu verbürgen. Schuldner ist jedoch eine von den zum Auslandsgeschäft zugelassenen jugoslawischen Banken bezeichnete Bank. Für jedes der kreditgebenden Länder wird offenbar eine solche Bank bestimmt. Die jugoslawische Delegation wollte zwar die für die Abwicklung der Kredite mit der Schweiz "erkorene" Bank nicht nennen. Unserer Botschaft in Belgrad ist jedoch zu Ohren gekommen, dass es sich sehr wahrscheinlich um die "Woiwodanska Banka" , Novisad, handelt.

Der jugoslawische Delegationschef hatte nach unserem Eindruck oft Mühe zu unterscheiden zwischen einerseits seiner Eigenschaft als Delegationschef und damit Vertreters einer von der Regierung für diese Art von Verhandlungen eigens geschaffenen Gruppe von vier

./.

- 3 -

Chef-Unterhändlern sowie andererseits seinem Amt als Vize-Gouverneur der BNJ .

Die beiden Vertreter in dieser Gruppe, die während der erwähnten Unterredung vom 2. Februar 1983 vom Unterzeichneten über die Zusammensetzung der schweizerischen Offerte orientiert worden waren (Vizeausserhandelsminister Mir und Vize-Finanzminister Popovic) befanden sich während der ganzen Dauer der Verhandlungen im Ausland. Dies war umso bedauerlicher, weil Mir gegenüber dem Unterzeichneten die Beschränkung auf Reproduktionsgüter im Rahmen des MoU zwar ankündigte, gleichzeitig aber verlauten liess, man werde jugoslawischerseits wohl auch einem Investitionsgüterkredit zustimmen, falls dies für die Realisierung der schweizerischen Offerte erforderlich sei.

2. Verlauf der Verhandlungen

./.

Verlauf und Ergebnisse der Gespräche wurden im beiliegenden Verhandlungsprotokoll festgehalten. Nachstehend sind die darin enthaltenen Aussagen kommentiert:

ad 1 Die Präsentation der schweizerischen Offerte wurde auf Wunsch der Schweizerischen Nationalbank kurzfristig geändert. Ursprünglich war eine Aufteilung in 50 Mio. \$ Finanz- und 30 Mio. \$ Warenkredite vorgesehen gewesen.

Die jugoslawische Delegation gestand zwar ein, dass das MoU keine Warenkategorie von der Kreditaktion ausschliesst, behauptete aber hartnäckig, dass Investitions- und Konsumgüterkredite dem Geist des MoU widersprächen. Der jugoslawische Vertreter habe dies am 19. Januar 1983 in Bern deutlich gemacht. Unsere Gesprächspartner waren sich bewusst, dass der schweizerische Beitrag bei einem allfälligen Falllassen des Investitionsgüterkredites insgesamt auf weniger als 90 Mio. US \$ zu stehen käme. Sie nannten den Betrag

./.

- 4 -

von 72,5 Mio. US \$ (Finanzkredit und Anteil Bund am Reproduktionsgüterkredit). Schweizerischerseits wurde dieser Betrag bewusst nicht nach oben korrigiert; vielmehr wurde betont, dass das Bankenkonsortium seine Offerte als Ganzes betrachte und sich deshalb beim Wegfall des Investitionsgüterkredites möglicherweise ganz zurückziehen würde (siehe auch Pt 5 des Verhandlungsprotokolls).

ad 2 Die jugoslawische Delegation äusserte sich nicht konkret zu der Frage der Refinanzierung der bei der ERG versicherten Kredite. Sie liess offen, ob die als Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Hilfspaketes der westlichen Banken geforderte Refinanzierung der diesjährigen Fälligkeiten aller von den staatlichen Exportkredit-Garantieversicherungsanstalten der Unterzeichnerländer des MoU versicherten Kredite im Moment der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Jugoslawien und den Banken noch bestand. Immerhin liess ihr Delegationschef durchblicken, dass jugoslawischerseits einer solchen Umschuldung keine Opposition erwachsen würde. Im übrigen begnügte er sich damit, die schweizerische Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

ad 3 Die Verhandlungen betreffend das Abkommen "über die Gewährung des mittelfristigen Kredites" wurden in Angriff genommen, obwohl in der Frage des Umfanges des schweizerischen Paketes keine Einigkeit erzielt werden konnte. Beide Delegationen gingen dabei davon aus, dass die Gespräche dort voranzutreiben sind, wo eine Einigung möglich erscheint, um im Moment der Lösung der grundsätzlichen Differenzen das Paket möglichst rasch "schnüren" zu können. Der Text dieses Abkommens (Vertrag betreffend den vom Bund zu garantierenden und von der SNB zu gebenden Kredit von 80 Mio. US \$) konnte bis auf folgende zwei Punkte bereinigt werden:

./.

- 5 -

a) Aufteilung des Kredites; die jugoslawische Delegation machte u.E. richtig geltend, dass eine Aufteilung in zwei Fazilitäten nach Verwendungszweck (Trennung von Finanz- und Exportkredit) allenfalls wie beschrieben in drei Fazilitäten vorgenommen werden sollte. Nach telefonischer Rücksprache mit der SNB hielt die schweizerische Delegation jedoch an ihrem Vorschlag fest.

b) "Cross default"-Klausel

Diese Klausel wird vom schweizerischen Bankenkonsortium als wichtig, wahrscheinlich sogar als Voraussetzung für seine Beteiligung im Rahmen der schweizerischen Offerte erachtet. Die jugoslawische Delegation hat dies zweifellos registriert. Es besteht deshalb Hoffnung, dass sie schlussendlich eine solche Klausel akzeptieren wird (eventuell gegen eine schweizerische Konzession in bezug auf die Fazilitäten).

Offen bleibt ferner der Artikel betreffend die Inkraftsetzung des Abkommens. Dieser wird von der Eidg. Finanzverwaltung im Hinblick auf die nächste Verhandlungsrunde noch ausgearbeitet.

Die eigentlichen Kreditbedingungen (Zins, Laufzeit, Amortisationskalender) hingegen wurden von der jugoslawischen Delegation ohne weiteres akzeptiert. Dies beweist, dass die angebotenen Konditionen als günstig anzusehen sind.

ad 4 Mit ihrem Einverständnis, einen Kreditvertrag über 80 Mio. US \$ abzuschliessen, machte die jugoslawische Delegation eine bedeutende Konzession: sie missachtete damit die weiter oben wiedergegebene Gesetzesbestimmung, wonach die NBJ für Warenkredite nur Bürgin, nicht aber Schuldnerin sein kann. Bei der Behandlung dieser Frage realisierten unsere Gesprächspartner, dass die Einschaltung der Gemischten Kommission zur Regelung der Abwicklungsmodalitäten

./.

- 6 -

der gebundenen Kredite auch in jugoslawischem Interesse ist. Die BNJ beabsichtigt offenbar, für die Abwicklung des gebundenen Teils des schweizerischen offiziellen Kredites die jugoslawische Bank zu beauftragen, die als Vertragspartner des schweizerischen Bankenkonsortiums bestimmt wird. Der schweizerische Protokoll-Entwurf wurde aus zwei Gründen nicht näher erläutert:

- Ein wesentlicher Teil betrifft den umstrittenen Investitionsgüter-Kredit. Sowohl in Traktandum 1 (Präsentation), als auch in Traktandum 2 (Vereinbarung über die Abwicklung) bildet dieser Kredit einen wichtigen Bestandteil .
- Die jugoslawische Delegation bestritt vorerst die Zuständigkeit der Gemischten Kommission. Als sie den Vorteil dieser Lösung erkannte, war es zu spät, jugoslawischerseits eine Delegation zusammenzustellen, welche die Ermächtigung gehabt hätte, eine Sondertagung der Gemischten Kommission vorzubereiten. Der Leiter der jugoslawischen Delegation konnte (wollte ?) diese Aufgabe jedenfalls nicht übernehmen, obwohl ihm Vertreter aus dem Aussenhandels-, dem Aussen- und dem Finanzministerium, d.h. die in der Gemischten Kommission jeweils vertretenen Ministerien, zur Seite standen.

ad 5 Der Vertreter des Bankenkonsortiums verteilte die Vertragsentwürfe, die er mitgebracht hatte, nicht. Er wird diese dem eigentlichen Vertragspartner zu gegebener Zeit direkt übermitteln. Vorerst wird er einen Bericht zuhanden der Konsortialbanken ausarbeiten. Konkrete Vorschläge wird er ihnen erst bekanntgeben, wenn wir das weitere Vorgehen beschlossen haben.

./.

Insgesamt ist die Verhandlungsführung unserer Partner als "balkanisch" zu bezeichnen. Einerseits behaupteten sie mehrmals, die Verhandlungen mit den andern Ländern seien ohne grössere Probleme verlaufen und stünden mehrheitlich vor dem Abschluss, nur die Schweiz bestehe auf dem Einschluss eines Investitionsgüterkredites, kein anderes Land habe derart komplizierte Vorstellungen betreffend die Ausgestaltung der Kredite (cross default-Klausel, z.B.) usw. Andererseits sagten sie uns verschiedentlich, ein Entgegenkommen sei nicht möglich, da dies ein Präjudiz für die andern Verhandlungen wäre

3. Weiteres Vorgehen

Obwohl an und für sich die jugoslawische Seite daran interessiert sein müsste, rasch in den Besitz der Kredite zu gelangen (u.a. früher Termin der ersten BIZ-Fälligkeit) und dementsprechend die Initiative zur Weiterführung der Gespräche ergreifen müsste, könnte es sich als positiv erweisen, wenn die Schweiz möglichst rasch ihren Standpunkt schriftlich wiederholen oder allenfalls ergänzen würde. Dafür zeichnen sich folgende Möglichkeiten ab:

3.1. Wiederholung der bekannten Offerte über 130 Mio. \$

Falls es sich aus "innenpolitischen" Gründen als notwendig erweisen sollte, diese Offerte beizubehalten, sollte dies der jugoslawischen Seite umgehend mitgeteilt werden. Ein zumindest vorläufiges Beharren auf den Investitionsgüterkredit*) scheint insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gespräches Smole/Vettovaglia (Telex vom 5.4.) richtig zu sein. Smole sagte u.a. "négociations bilatérales décevantes, lentes et part financement biens de consommation ou d'investissement trop importante". Langes Warten würde zudem falsche Illusionen wecken. Bei dieser Gelegenheit könnten diejenigen jugoslawischen Banken bezeichnet werden, die als Vertragspartner des Bankenkonsortiums in Frage kämen, bzw. diejenigen, die nicht akzeptiert würden. Ferner könnte nochmals auf den Einschluss einer "cross default"-Klausel in den Vertragstext bestanden werden.

*) Eventuell könnte in einer späteren Phase eine andere wertmässige Aufteilung zwischen Reproduktions- und Investitionsgütern in Aussicht genommen werden.

- 3.2. Bei einem Verzicht auf den Investitionsgüterteil und auf den Einschluss von Konsumgütern könnten folgende Kreditbeträge für Reproduktionsgüter geprüft werden (in jedem dieser Fälle würde der Finanzkredit auf 50 Mio. \$ belassen):
- 3.2.1. 40 Mio. \$ durch Erhöhung des Kredites des Bankenkonsortiums von 7,5 Mio. \$ auf 10 Mio. \$. Damit würde die schweizerische Verpflichtung im Rahmen des MoU erfüllt.
 - 3.2.2. 40 Mio. \$ durch Erhöhung der Bundesgarantie und damit des Kredites der SNB von 80 Mio. \$ auf 90 Mio. \$. Die Erfüllung der erwähnten schweizerischen Verpflichtung wäre gewährleistet.
 - 3.2.3. 37,5 Mio. \$, d.h. Beibehaltung der bestehenden Banken-Offerte ohne Investitionsgüter und Erhöhung des Anteils der Repr-Güter im offiziellen Kredit von 22,5 Mio. \$ auf 30. Mio. \$. Die erwähnte schweizerische Verpflichtung würde in diesem und in den nachstehenden Fällen nicht erfüllt.
 - 3.2.4. 30 Mio. \$ aus dem Kredit der SNB, d.h. Verzicht auf den Kredit des Bankenkonsortiums.
 - 3.2.5. 30 Mio. \$, wovon 22,5 Mio. \$ aus dem Kredit der SNB (7,5 Mio. \$ werden zurückbehalten, da reserviert für Investitionsgüter) und 7,5 Mio. \$ Kredit des Bankenkonsortiums.
 - 3.2.6. 22,5 Mio. \$ aus dem Kredit der SNB, d.h. Verzicht auf den Kredit des Bankenkonsortiums und weiterhin Zweckbindung von 7,5 Mio. \$ des Kredites der SNB an Investitionsgüter.

- 9 -

Ein Verzicht auf den Investitionsgüterkredit könnte innenpolitisch allenfalls mit folgenden Argumenten verteidigt werden:


- Der jugoslawische Entscheid, die Investitionen zu beschneiden und demzufolge im Rahmen des Berner-Paketes keine Importe von Investitionsgütern zu finanzieren, ist wirtschaftlich vernünftig.
- Das Berner-Paket ist als Ersatz für eine Umschuldung anzusehen, das im Gegensatz zu einer klassischen Vereinbarung im Rahmen des Pariser-Klubs die weitere Offenhaltung der ERG gegenüber Jugoslawien ermöglichte. Damit ist die normale Exportfinanzierung bis auf weiteres gewährleistet.

3.3. Doppelvorschlag

Eventuell wäre es zweckmässig, wenn Jugoslawien zwei Vorschläge zur Auswahl vorgelegt würden, beispielsweise die bestehende Offerte mit den unter Pt 3.1 beschriebenen Ergänzungen und die unter Pt 3.2.6. figurierende Offerte, die mit 72,5 Mio. \$ die kleinste der beschriebenen Alternativen ist.

Die nächste Verhandlungsrunde sollte turnusgemäss in Bern stattfinden. Falls Miodrag Popovic auf jugoslawischer Seite die Verhandlungsführung behält, könnte es sich jedoch als nützlich erweisen, auch die weiteren Verhandlungen in Belgrad zu führen (Rücksprachemöglichkeiten mit Mir, allenfalls Smole, in bezug auf die Gemischte Kommission mit Florijancic).

Beilage erwähnt


(Rud. D. Kummer)

Kopie an:

- Schweiz. Botschaft Belgrad (2x)
- Finanz- und Wirtschaftsdienst, EDA
- Vizedirektor Kaeser, EFD
- Hrn. Dr. H. Ith, EFD (2x)
- Schweiz. Bankverein, Basel, Hrn. Bissig
- So, A, Gre, Bro, Bd, Mw, Km

Verhandlungsprotokoll

Vom 28. bis zum 31. März 1983 fanden in Belgrad Verhandlungen über die Verwirklichung des Beitrages statt, den die Schweiz im Rahmen des am 19. Januar 1983 von 16 Ländern unterzeichneten Vereinbarungsprotokolls betr. eine Kreditaktion für Jugoslawien (Berner-Paket) in Aussicht gestellt hatte. Die Zusammensetzung der schweizerischen und der jugoslawischen Delegation geht aus Beilage 1 hervor. Ablauf und Ergebnis der Gespräche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die schweizerische Delegation erläuterte die Zusammensetzung des von 90 auf 130 Mio. US \$ erhöhten schweizerischen Beitrages:

- | | |
|--|----------------|
| a) - eine erste Fazilität von | 40 Mio. US \$ |
| zur Ablösung der Substitutionsverpflichtung, welche die Schweizerische Nationalbank in der Substitutionsvereinbarung zwischen 16 Notenbanken und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) vom hinsichtlich eines Ueberbrückungskredites der BIZ an die Jugoslawische Zentralbank von insgesamt 500 Mio. US \$ eingegangen ist; | |
| - eine zweite Fazilität von | 40 Mio. US \$, |
| aufgeteilt in einen Finanzkredit von 10 Mio. US \$ und einen gebundenen Kredit in zwei Tranchen von insgesamt 30 Mio. US \$ (22,5 Mio. für Reproduktions- und Konsumgüter sowie Ersatzteile; 7,5 Mio. für Investitionsgüter); | |

Uebertrag	80 Mio. US \$
-----------	---------------

Uebertrag 90 Mio. US \$

b) Dieser gebundene Kredit induziert zwei zusätzliche auf Schweizer Franken lautende Exportkredite eines schweizerischen Bankenkonsortiums, deren Zustandekommen durch die Gewährung der Schweizerischen Exportrisikogarantie (in bezug auf Investitionsgüter) erleichtert wurde, im Umfang von insgesamt	50 Mio. US \$
	<hr/>
Gesamter schweizerischer Beitrag	130 Mio. US \$
	<hr/>

Die jugoslawische Delegation verwies auf das "Gesetz über die Aufnahme bestimmter Warenkredite im Ausland 1983 und 1984", das im Amtsblatt der SFRJ Nr. 11 vom 11. März 1983 veröffentlicht wurde. Nach diesem Gesetz dürfen im Rahmen des Berner-Paketes nur Warenkredite zur Einfuhr von Rohstoffen und Reproduktionsmaterialien vereinbart werden. Kredite zur Finanzierung von Investitions- und Konsumgütern können demzufolge nur ausserhalb des erwähnten Vereinbarungsprotokolls des Berner-Paketes vorgesehen werden, beispielsweise im Rahmen der Gemischten Wirtschaftskommission Schweiz - Jugoslawien.

Die schweizerische Delegation verwies auf das Berner-Paket, welches keine Warenkategorie von der Finanzierung im Rahmen der Kreditaktion zugunsten Jugoslawiens ausschliesst. Ein Verzicht auf den Investitionsgüter-Kredit könnte zur Folge haben, dass auch andere Teile des schweizerischen Beitrags in Frage gestellt werden. Dadurch würde sich der schweizerische Beitrag auf weniger als 90 Mio. US \$ belaufen.

Die jugoslawische Delegation **nahm von dieser Aussage Kenntnis.**

2. Die schweizerische Delegation informierte die jugoslawische Delegation darüber, dass die Geschäftsbanken die Inkraftsetzung ihres Unterstützungs-Paketes zugunsten Jugoslawiens davon abhängig gemacht haben, dass die im Berner-Paket verpflichteten Länder alle im Jahre 1983 fällig werdenden und staatlich versicherten Exportkredite refinanzieren.

Sie erläuterte ferner die Probleme und Nachteile, welche diese Forderung für eine Reihe der im Berner-Paket engagierten Länder mit sich bringt. Die schweizerische Delegation sei deshalb verpflichtet, die Vereinbarungen bezüglich der schweizerischen Kredite im Rahmen des Berner-Pakets nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt auszuhandeln, dass die vorerwähnte Refinanzierungsaktion nicht durchgeführt wird. Falls die Schweiz sich an einer solchen Aktion beteiligen müsste, die im Gegensatz zum Berner-Paket stünde, könnte sie das unter Punkt 1 erläuterte Angebot nicht aufrechterhalten.

Die jugoslawische Delegation nahm von dieser Aussage Kenntnis.

3. Die beiden Delegationen einigten sich weitgehend über den Text des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Beilage 2). Differenzen bestehen noch bezüglich der Aufteilung der Kredit-Fazilitäten und des Zahlungsverzugs.

Die jugoslawische Delegation wünscht folgende Aufteilung der Kredit-Fazilitäten: 40 Mio. US \$ für den Ueberbrückungskredit der BIZ, 10 Mio. US \$ Finanzkredit zur freien Verfügung, 30 Mio. US \$, der nach den in einer gesonderten Vereinbarung im Rahmen der Gemischten Kommission enthaltenen Bedingungen ausbezahlt wird.

Zur Begründung ihrer Position wies sie darauf hin, dass die Benützung eines frei verfügbaren Kredites keiner Regelung durch die Gemischte Kommission bedarf.

Die schweizerische Delegation hielt an der von ihr vorgeschlagenen Aufteilung in 2 Fazilitäten von je 40 Mio. US \$ fest.

Was die von der Schweiz vorgeschlagene Bestimmung betreffend Zahlungsverzug betrifft, wies die jugoslawische Delegation darauf hin, dass solche "Cross default"-Klauseln in Kreditabkommen mit Regierungen und Notenbanken nicht üblich sind. Störend wäre vor allem auch die präjudizierende Wirkung für andere Abkommen.

Demgegenüber machte die schweizerische Delegation geltend, dass beim vorliegenden Abkommen insofern ein Sonderfall gegeben ist, als gemäss schweizerischem Kreditangebot verschiedene Partner als Gläubiger auftreten (Staat bzw. Nationalbank einerseits und Geschäftsbanken andererseits) und diese Partner Anspruch auf Gleichstellung im Verzugsfall haben.

4. Die jugoslawische Delegation legte dar, dass die Nationalbank Jugoslawiens nicht Schuldnerin, sondern nur Garantin für Warenkredite sein könne (Gesetz über die Aufnahme bestimmter Warenkredite im Ausland 1983 und 1984).

Sie akzeptierte deshalb den schweizerischen Vorschlag, wonach für die Bedingungen zur Auszahlung des an Warenlieferungen gebundenen Teils des schweizerischen Kredits und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten eine separate Vereinbarung im Rahmen einer Sondertagung der Gemischten Kommission Schweiz - Jugoslawien getroffen wird. Das Bewilligungsverfahren für die Genehmigung einzelner Geschäfte, wie sie aus dem Entwurf zu einem Protokoll der Gemischten Kommission hervorgehen, das am

25. März 1983 von Botschaftssekretär J.-C. Richard an Vize-minister V. Mir übergeben wurde, sowie die Auszahlungsmodalitäten bildeten Gegenstand eines Meinungsaustausches. Dabei kamen keine grundlegenden Divergenzen zum Ausdruck. Im übrigen wurde der erwähnte Protokollentwurf nicht besprochen. Beide Delegationen waren der Ansicht, dass die Tagung der Gemischten Kommission so rasch wie möglich stattfinden sollte.

5. Der Vertreter des schweizerischen Bankenkonsortiums teilte das Einverständnis der Banken mit, in dem unter Punkt 1 erwähnten Umfang an der Verwirklichung des schweizerischen Beitrages im Rahmen des Berner-Paketes mitzuwirken. Er legte dar, dass die von den schweizerischen Konsortialbanken gemachte Offerte (Mitwirkung mit einem Kredit in Schweizer Franken im Gegenwert von 7,5 Mio. US \$ für Reproduktions- und Konsumgüter sowie einem Kredit in Schweizer Franken im Gegenwert von 42,5 Mio. US \$ für Investitionsgüter) als ein Ganzes zu betrachten ist und vom Zustandekommen des unter Punkt 1 erwähnten schweizerischen Beitrages abhängig ist.

Die jugoslawische Delegation antwortete auf die vom Vertreter der Konsortialbanken gestellten Fragen ausführlich.

Die beiden Delegationen kamen überein, ihre jeweilige Behörde von Vorstehendem zu unterrichten. Sie werden sich auf diplomatischem Weg über das weitere Vorgehen einigen.

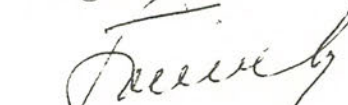
Belgrad, 31. März 1983

Der Leiter der schweizerischen Delegation:



(Rudolf D. Kummer)

Der Leiter der jugoslawischen Delegation:



(Miodrag Popović)

Liste der schweizerischen Delegation

Rudolf D. KUMMER	Bundesamt für Aussenwirtschaft
Dr. Hans ITH	Eidg. Finanzverwaltung
Dr. Marino BALDI	Bundesamt für Aussenwirtschaft
Jean-Claude RICHARD	Schweizerische Botschaft in Belgrad
Josef BISSIG	Vertreter des schweizerischen Bankenkonsortiums

Liste der jugoslawischen Delegation

Miodrag POPOVIĆ	Nationalbank der SFRJ
Vladimir JEREMIĆ	Bundessekretariat für auswärtige Angelegenheiten
Marko VUJOVIĆ	Nationalbank der SFRJ
Snežana PAJOVIĆ	Bundessekretariat für Finanzen
Vojislav NEDELJKOVIĆ	Bundessekretariat für Aussenhandel
Bojana DRAKULIĆ	Uebersetzerin

A b k o m m e n

zwischen

der Schweiz. Eidgenossenschaft

und

der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien

Über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites

Der Schweizerische Bundesrat und der Bundesvollzugsrat der
Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

in Anbetracht der von Jugoslawien zur Stabilisierung seiner
Wirtschaft getroffenen Massnahmen und der diesbezüglichen Ver-
einbarungen für das Jahr 1983 mit dem Internationalen Währungs-
fonds,

gestützt auf das Vereinbarungsprotokoll, das am 19. Januar 1983
in Bern von 15 kreditgebenden Ländern und Jugoslawien unter-
zeichnet wurde,

vom Wunsche geleitet, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den
beiden Ländern zu fördern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 Kreditbetrag

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) gewährt der Narodna Banka Jugoslavije (NBJ) einen mittelfristigen Kredit von achtzig Millionen US Dollar.

Artikel 2 Aufteilung des KreditesJugoslawische Variante

Der Kredit wird in drei Fazilitäten von 40, 10 und 30 Millionen US \$ aufgeteilt.

Schweizerische Variante

Der Kredit wird in zwei Fazilitäten von je 40 Millionen US \$ aufgeteilt.

Artikel 3 Fazilität A

1. Die Fazilität A dient der Ablösung der Substitutionsverpflichtung in der Höhe von 40 Mio. US \$, welche die SNB in der Substitutionsvereinbarung zwischen 16 Notenbanken und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) vom hinsichtlich eines Ueberbrückungskredites der BIZ an die NBJ von insgesamt 500 Millionen US \$ eingegangen ist.
2. Die SNB räumt der NBJ einen Kredit von 40 Mio. US \$ ein. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der BIZ bei der Federal Reserve Bank of New York mit dem Vermerk "Ablösung der Substitutionsverpflichtung der SNB".
3. Der Kredit kann von der NBJ frühestens am Tag der ersten Fälligkeit des Ueberbrückungskredites der BIZ beansprucht werden.

Artikel 4 Fazilität BJugoslawische Variante

Im Rahmen der Fazilität B stellt die SNB der NBJ am Tag der ersten Fälligkeit des Ueberbrückungskredites der BIZ 10 Mio. US \$ zur Verfügung.

Schweizerische Variante

Für die Fazilität B räumt die SNB der NBJ einen Kredit von 40 Mio. US \$ ein, der nach den Bedingungen zur Verfügung gestellt und benutzt wird, die in der Vereinbarung vom zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgelegt sind.

Artikel 5 Fazilität CJugoslawische Variante

Für die Fazilität C räumt die SNB der NBJ einen Kredit von 30 Mio. US \$ ein, der nach den Bedingungen zur Verfügung gestellt und benutzt wird, die in der Vereinbarung vom im Rahmen des Protokolls über die 4. Tagung der Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Handel, Industrie, Wissenschaft und Technik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgelegt sind.

Schweizerische Variante

(entfällt)

Artikel 6 bzw. 5 Rückzahlung

Die Rückzahlung der ausbezahlten Beträge [beider] [der drei] Fazilitäten erfolgt in vier gleich hohen Jahresraten, die erste fällig vier Jahre nach dem Tag der ersten Fälligkeit des Ueberbrückungskredites der BIZ. Der NBJ steht das Recht zu, Teile oder den ganzen beanspruchten Kreditbetrag vor diesen Terminen zurückzuzahlen.

Artikel 7 bzw. 6 Zins

Der Zinssatz wird für [beide] [die drei] Fazilitäten jeweils halbjährlich im voraus auf der Basis der Rendite von sechsmonatigen US-Treasury Bills, zuzüglich einer Marge von 1 Prozentpunkt festgelegt. Die Zinsen werden halbjährlich fällig.

Artikel 8 bzw. 7 ZahlungsverzugJugoslawische Variante *)

Ist die NBJ mit Zins- oder Amortisationszahlungen aufgrund dieses Abkommens mit mindestens drei Monaten in Verzug, so kann der Gläubiger die sofortige Rückzahlung der Ausstände aus dem mittelfristigen Kredit verlangen.

Schweizerische Variante

Ist die NBJ als Schuldnerin oder als Garantin mit Zins- oder Amortisationszahlungen bezüglich der Kredite, die von in der Schweiz domizilierten Kreditgebern gestützt auf das am 19. Januar 1983 in Bern unterzeichnete Vereinbarungsprotokoll gewährt worden sind, in Verzug, so kann die Schweizerische Eidgenossenschaft die sofortige Rückzahlung der Ausstände aus dem mittelfristigen Kredit verlangen.

Artikel 9 bzw. 8 Kreditabwicklung

Die SNB und die NBJ regeln die Einzelheiten der Kreditabwicklung.

*) Die jugoslawische Delegation ist grundsätzlich der Ansicht, dass das vorliegende Abkommen keiner Verzugs Klausel bedarf und schlägt die Streichung dieses Artikels vor. Obiger Vorschlag wurde im Sinne eines Kompromisses gemacht und bedürfte noch der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.